



Protokoll

5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

SV-Mat. 3/2018
BRAK-Nr. 10/2018
A | 34

Datum: 01.12.2017
Beginn: 09.00 Uhr
Ende: 15.00 Uhr
Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 09.01.2018

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Vizepräsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Anlage: Vortrag Dr. Doubrava (BSI)

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	4
a) Bericht aus dem Ausschuss	4
b) Technische Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz Vortrag Dr. Doubrava (BSI)	6
2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	14
a) Bericht aus dem Ausschuss	14
b) Fachanwalt für Verkehrsrecht	16
c) Fachanwalt für Opferrechte	17
3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	22
4. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	24
5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	24
6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	25
7. Zeit und Ort der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	25

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße alle Mitglieder der Satzungsversammlung herzlich zur 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung wieder in Berlin.

Als Vertreter aus dem BMJV heiße er Herrn MR Dr. Franz willkommen. Ferner begrüße er die Vertreter des DAV.

Ganz herzliche Grüße dürfe er vom Vorsitzenden der Satzungsversammlung übermitteln. Herrn Kollegen Schäfer sei eine Teilnahme an dieser Sitzung bedauerlicherweise nicht möglich, so dass ihm heute als Vizepräsidenten der BRAK die Sitzungsleitung obliege.

Zunächst habe er die Formalien festzustellen. Mit Rundschreiben vom 03.07.2017 (SV-Mat. 20/2017) und damit rechtzeitig nach Maßgabe der Geschäftsordnung sei zur 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingeladen worden. Die Materialien zur Sitzung seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 15.11.2017 (SV-Mat. 25/2017) übersandt worden.

Das Protokoll über die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei mit Schreiben vom 03.07.2017 (SV-Mat. 23/2017) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge seien bei der Bundesrechtsanwaltskammer nicht eingegangen. Gebe es heute Einwände gegen das Protokoll? Dies sei offenkundig nicht der Fall. Das Protokoll über die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung sei mithin genehmigt.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 95 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das seien 57) anwesend seien. Um 9.10 Uhr seien es insgesamt 65 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung. Er danke ihr für die erneute Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen.

Zum allgemeinen Abstimmungsprozedere erlaube er sich noch einmal folgende Hinweise:

Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge im Sinne eines Meinungsbilds abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten würden. Dies bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit sich die Satzungsversammlung weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftigen könne. Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien, soweit es um eine Änderung der BORA bzw. FAO gehe. Dies bedeute, dass ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung nur zustande komme, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Das seien bei 95 Mitgliedern mithin 48 Stimmen. Er weise erneut darauf hin, dass alle Redebeiträge in der Satzungsversammlung

auf Tonträger aufgezeichnet werden. Diese Maßnahme helfe insbesondere der Geschäftsführung der BRAK bei der Protokollerstellung.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

Dr. Wessels: Der Versammlungsrat habe sich, wie inzwischen üblich, am Tag vor der Plenumsitzung getroffen. Dieses mal habe der Versammlungsrat keine Anregungen zur Tagesordnung. Im Hinblick auf die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung gebe es zurzeit keinen Diskussionsbedarf.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Am 09.11.2017 sei das so genannte Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen in Kraft getreten.

Er werfe insofern einen kurzen Blick zurück: Den Gesetzgeber zu dieser wichtigen Reform motiviert habe die Satzungsversammlung. Grundlage hierfür sei die am 01.07.2015 in Kraft getretene Konkretisierung des die Verschwiegenheitspflicht betreffenden § 2 BORA. Seitdem sei dort klargestellt, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht vorliege, wenn die Weitergabe mit Einwilligung des Mandanten, in Ausübung berechtigter Interessen oder im Rahmen der so genannten Sozialadäquanz erfolge. Diese Norm betreffe aber ausschließlich die berufsrechtliche Seite, da durch die Berufsordnung kein anerkannter Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 203 StGB geregelt werden dürfe. Das neue Gesetz konkretisiere das Berufsrecht weiter und beseitige mit seinen Änderungen des Strafrechts die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten. Der Ausschuss 6 habe sich bereits von Anbeginn des Gesetzgebungsvorhabens mit dieser Materie befasst.

Er bitte daher zunächst den Vorsitzenden des Ausschusses 6, Herrn Kollegen Prof. Gasteyer, um seinen Bericht aus dem Ausschuss, der auch dieses Thema umfassen werde. Im Anschluss an die Ausführungen von Prof. Gasteyer werde Herr Dr. Doubrava aus dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum Thema „Technische Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz“ sprechen.

Prof. Gasteyer dankt für die Einleitung durch Dr. Wessels. Nach der letzten Sitzung des Plenums habe sich wie angekündigt eine kleine Delegation des Ausschusses mit Vertretern des BSI getroffen. Man habe dort Dr. Doubrava, der dem heutigen Plenum vortragen werde, kennengelernt. Er freue sich auf den Vortrag und die anschließende Diskussion.

In der Besprechung habe Dr. Doubrava die Bereitschaft des BSI erklärt, unterstützend tätig zu werden. Das BSI begrüße es, dass die Satzungsversammlung den sogenannten Standard C5, d. h. den „Anforderungskatalog Cloud Computing“, für eine gute Ausgangsbasis für praktische Handreichungen an die Anwaltschaft zur Umsetzung ihrer Verpflichtung unter anderem aus dem neuen § 2 Abs. 7 BORA hält. Der Ausschuss wolle den Standard C5 um die besonderen Anforderungen der Vertrauensberufe ergänzen, die noch festzulegen seien.

Das BSI könne sich gut vorstellen, eine Gruppe zu unterstützen, die aus Vertretern der Anwaltschaft und anderen Berufsgruppen, wie beispielsweise dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), bestehe. In dem Gespräch habe man dargelegt, unterschiedliche Interpretationen der gesetzlichen Regelungen vermeiden zu wollen, wenn sie für beide Berufsgruppen gelten. Dies sei der effizienteste Weg, eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Im Vorfeld des Gespräches habe er Kontakt mit dem IDW aufgenommen und das Interesse des Ausschusses bekundet, bei der Interpretation der Neuregelungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen zusammenzuarbeiten. Dies sei freundlich entgegengenommen worden; man habe jedoch feststellen können, dass das IDW bei der Aufarbeitung der Bedeutung der Neuregelungen für Wirtschaftsprüfer weiter fortgeschritten war als der Ausschuss 6 für Rechtsanwälte.

Entsprechend einer Anregung von Herrn Dr. Doubrava habe eine Arbeitsgruppe des Ausschusses 6 nach der Besprechung beim BSI damit begonnen, die Abläufe in den Kanzleien zu erfassen und auf ihre Risiken zu untersuchen. Die Frage sei anschließend, welche Regelungen gegebenenfalls getroffen werden müssten. Ziel sei es, dabei auch die denkbaren Gegenmaßnahmen zu erfassen, um den Rechtsanwälten die erwähnte Hilfestellung im Hinblick auf § 2 Abs. 7 BORA zur Verfügung zu stellen.

Diese Aufgabe habe sich als schwieriger herausgestellt als zunächst angenommen, wenn jeder für sich arbeite. Der Ausschuss 6 werde die einzelnen Prozesse nun in Gruppensitzungen herausarbeiten; es sei ein Gesprächspartner erforderlich. Der Ausschuss sei zuversichtlich, dieses Projekt auf diese Weise vorantreiben zu können. Zwischenergebnisse sollten mit dem BSI besprochen werden, das sich zur Hilfestellung bereiterklärt habe.

Die andere Unterarbeitsgruppe des Ausschusses 6 habe nach einer Diskussion im Plenum des Ausschusses eine Synopse erstellt. Sie zeige, welche gesetzlichen Regelungen vor der Reform des § 2 BORA durch die Satzungsversammlung bestanden, d. h., welchen Hintergrund die damalige Reform hatte. Die jetzigen Formulierungen in den §§ 43a und 43e BRAO seien daneben gestellt worden; § 203 StGB sei auch zu berücksichtigen.

Auf dieser Basis habe der Ausschuss die Diskussion über die Fragen begonnen,

- welche Formulierungen in § 2 BORA durch das Geheimnisschutzgesetz obsolet geworden seien, weil sie hinter ihm zurückblieben,
- oder weil sie zu ihm im Gegensatz stünden,
- welche Formulierungen gegebenenfalls eine eigene Daseinsberechtigung hätten und gegebenenfalls angepasst werden sollten und
- welche Formulierungen unverändert bestehen bleiben könnten und müssten.

In der Diskussion im Ausschuss seien die Auffassungen kontrovers gewesen; der Ausschuss gehe davon aus, dass auch im Plenum der Satzungsversammlung sehr unterschiedliche Meinungen geäußert würden, wenn die Themen jetzt im Detail vorgestellt und zur Entscheidung gebracht würden. Die Arbeit des Ausschusses sei jedoch noch nicht so weit fortgeschritten.

In seinem letzten Bericht aus dem Ausschuss habe er erläutert, der Reform der BRAO sollte jetzt nicht eine Reform der BORA folgen. Diese Formulierung werde er so nicht aufrechterhalten können. Die neuen Normen erschlossen sich aber nicht ohne Weiteres. Ihre Diskussion in den einschlägigen Zeitschriften habe gerade erst begonnen.

Isolierte Änderungen oder Streichungen der Formulierungen in der BORA seien nicht sinnvoll, weil man dann vor Normfragmenten stehe. Man müsse den Kontext der Norm beachten und tiefer in den Gesamtzusammenhang einsteigen. Vor diesem Hintergrund halte es der Ausschuss 6 nicht für weise, bereits jetzt, ohne gründliche Prüfung, durch Streichung aus gutem Grund eingeführter Regelungen das vermutete Ergebnis der noch einsetzenden Diskussion zu antizipieren und anschließend nicht mehr handlungsfähig zu sein. Es entstehe kein Schaden dadurch, dass § 2 BORA noch nicht an die BRAO angepasst sei. Der Ausschuss wolle diese Phase des Prüfens und Bedenkens aber nicht über Gebühr ausdehnen und plane, in der nächsten oder übernächsten Sitzung des Plenums konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Dr. Wessels: Er danke für den Bericht. Aus dem Protokoll der Ausschusssitzung ergebe sich, wie weit die Arbeit des Ausschusses 6 bereits vorangeschritten sei. Er persönlich halte es ebenfalls für sinnvoll, keine übereilten Regelungen zu treffen.

Dr. Wessels begrüßt sodann Dr. Doubrava aus dem Referat für Informationssicherheit in der Cloud und in Anwendungen des BSI. Dr. Doubrava werde, anknüpfend an die Diskussion in der letzten Plenarsitzung und vor dem Hintergrund des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden § 2 Abs. 7 BORA, der die Vertraulichkeit als eine aktive Schutzpflicht definiere, praktische Fragen des IT-Einsatzes einschließlich von Cloud-Lösungen in einem Vortrag erörtern.

**b) Technische Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz
Vortrag Dr. Doubrava (BSI)**

Dr. Doubrava: Er wolle zunächst über die Aufgaben des BSI sprechen, dann zu der Frage, warum man sich über Informationssicherheit Gedanken machen müsse, dann im Speziellen Cloud-Lösungen ansprechen und schließlich erläutern, was das BSI im Bereich der Cloud-Sicherheit anbieten und wie es die Satzungsversammlung bei ihrer Arbeit unterstützen könne.

Das BSI unterstütze die Satzungsversammlung gern und könne eine Unterstützung zusagen. Dies gelte auch, weil die Fragen auch andere Berufsgruppen betreffen. Titel seines Vortrags sei Informationssicherheit und Cloud Computing. Über einzelne technische Maßnahmen werde er jedoch nicht sprechen. Es sei zu kurz gegriffen, eine Liste mit Maßnahmen zu nennen, bei deren Anwendung alles in Ordnung sei.

Das BSI als die nationale Cyber-Sicherheitsbehörde gestalte Informationssicherheit in der Digitalisierung durch Prävention, Detektion und Reaktion für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Das BSI bestehe bereits über 25 Jahre. Eine vergleichbare Institution gebe es in Europa fast nirgendwo sonst. In anderen Staaten seien vergleichbare Behörden im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums angesiedelt; das BSI unterstehe hingegen dem Bundesministerium des Innern. Das BSI sei für sichere Informationstechnik zuständig, nicht für das Brechen von Verschlüsselungen. Das BSI sei nicht zuständig für den Betrieb von Infrastruktur in der Bundesregierung, sondern nur für die IT-Sicherheit.

Das BSI gebe jedes Jahr einen Bericht zur Lage der IT-Sicherheit heraus. Dort würden bestimmte Themen besonders betrachtet und ein Gesamtbild der IT-Sicherheit in Deutschland gegeben. Die Digitalisierung und Themen wie Internet of Things und Cloud Computing seien eine große

Herausforderung für die IT-Sicherheit. Immer mehr Dienstleistungen würden digitalisiert und meistens aus der Hand gegeben oder Dritten zugänglich gemacht. Diese Prozesse seien dann in einer angreifbaren Form vorhanden. Auch die Nutzung sozialer Medien in politischen Entscheidungsprozessen sei eine Herausforderung, der das BSI sich stellen müsse.

Die wesentlichen Einfallstore für Cyber-Angriffe seien

- Qualitätsmängel in Soft- und Hardware,
- zu langsame und unvollständige Behebung von Sicherheitslücken,
- der Umstand, dass Anwender Updates nicht umsetzen,
- Botnetze und Ransomware und
- der „Faktor Mensch“, d. h. „Social Engineering“, wodurch technische Sicherheitsmaßnahmen umgangen werden können.

Man habe es zudem mit professionelleren und über eine lange Zeit laufenden Angriffen zu tun, so genannten Advanced Persistent Threats. Hier gehe es nicht darum, schnell das System zu hacken.

Zu der Bedrohungslage könne man sehen, dass zahlreiche Schadprogramme durch Antivirusmaßnahmen beim Übergang auf das Regierungsnetz gefiltert würden. Insgesamt seien fast 700.000.000 Schadprogramme mit zahlreichen Varianten bekannt. Die Erkennungsverfahren müssten sich anpassen. Ein Virenschanner sei daher nicht mehr ausreichend (**Anlage**, Folie 5).

Deutschland sei ein bevorzugtes Ziel für Cyberangriffe – nicht nur Behörden, sondern auch bzw. vor allem die Wirtschaft. Die weltweit drei am meisten angegriffenen Ziele seien das Weiße Haus, Microsoft und die NSA, d. h. Staat und Wirtschaft. Jeder Wirtschaftszweig sei betroffen. Auch Rechtsanwaltskanzleien oder deren Mandanten könnten interessante Ziele für Angriffe sein. Die Bedrohungslage sei zunehmend kritisch. Er zitiere einen ehemaligen Direktor des FBI: „Es gibt zwei Arten von Unternehmen – die einen, die gehackt wurden, und die, die es nicht wissen.“ Nur weil man es nicht entdeckt habe, heiße dies nicht, dass nichts geschehen sei (**Anlage**, Folie 6).

Vor 6-7 Jahren sei lange darüber diskutiert worden, was Cloud Computing sei. Im BSI habe man dann eine eigene, sehr umfassende Definition entwickelt: „Cloud Computing bezeichnet das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen über ein Netz. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen würden dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle erfolgen. Die Spannbreite der im Rahmen von Cloud Computing angebotenen Dienstleistungen umfasse das komplette Spektrum der Informationstechnik und beinhaltet unter anderem Infrastruktur (z. B. Rechenleistung, Speicherplatz), Plattformen und Software.“ Es gebe andere Definitionen, die z. B. verlangen, dass Cloud Computing über das Internet funktionieren müsse. Das BSI vertrete diese Definition nicht; man könne eine Cloud auch in einem abgeschotteten Netz betreiben („private cloud“, „community cloud“). Nach anderen Definitionen sei ein „pay per use“ erforderlich, d. h. eine Abrechnung nach Verbrauch. Diese Einschränkung sei aus Sicht des BSI vor dem Hintergrund monatlicher Flatrates ebenfalls nicht sinnvoll. Eine andere Bezeichnung sei z. B. „managed services“. Auch ein E-Mail-Provider würde aber dieser Definition unterfallen (**Anlage**, Folie 8).

Vermutlich nutze längst jedes einzelne Mitglied der Satzungsversammlung Cloud-Dienste. Beispielsweise würden Speicherdienste oder Dienste zur Synchronisation von Daten genutzt. Auch

diese funktionierten über die Cloud. Apps auf mobilen Geräten, beispielsweise zur Spracherkennung, funktionierten oft unter Nutzung der Cloud. Backup erfolge oft in der Cloud. Steuersoftware, Kollaborationsplattformen, Audiokonferenzen, Streamingdienste und auch Antivirenprogramme würden die Cloud nutzen. Antivirenprogramm sendeten verdächtige Daten in die Cloud zur Analyse (**Anlage**, Folie 9).

„Cloud“ umfasse daher verschiedenste Bereiche mit unterschiedlichen Verantwortungen (**Anlage**, Folie 10). Über der technischen Infrastruktur liege eine Abstraktionsschicht; alles werde abstrahiert und durch Software definiert. Es erfolge kein unmittelbarer Zugriff auf die Hardwareressource. Darüber wiederum würden Dienste (Services) angeboten: Infrastructure as a Service (IaaS), Plattform as a Service (PaaS) und Software as a Service (SaaS). Ein PaaS-Angebot umfasse dabei bereits Softwarekomponenten wie Betriebssystem oder Middleware. SaaS seien fertige Softwarelösungen, die meistens über den Browser genutzt würden und dem Anwender spezielle Anwendungen zur Verfügung stellten. Diese Dienste würden umfassend gemanaged. Sie würden also auch Berechtigungen, Monitoring und Querschnittsaufgaben wie den Datenschutz umfassen.

Durch Cloud Computing werde einiges aus der Hand gegeben. Bei einem „on premises“-Betrieb erfolge der Betrieb unmittelbar im eigenen Unternehmensnetzwerk. Beim Cloud Computing hingegen übernehme der Dienstleister Verantwortung für die Erbringung der Leistungen. Der Kunde brauche sich bei einem IaaS-Angebot beispielsweise nicht darum kümmern, welche Festplatten in dem Server verbaut seien, wenn er 20 TB Speicher bestelle. Bei PaaS sei die Verantwortung des Dienstleisters noch umfassender, und bei SaaS übernehme der Dienstleister sehr weitgehend Aufgaben für den Kunden, d. h. die Verantwortung für die Erbringung des IT-Services. Die Verantwortung etwa für die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben könne der Kunde jedoch nicht abgeben. Man könne viel Verantwortung für IT-Betrieb abgeben und müsse sich dann darum nicht mehr kümmern. Andererseits könne der Kunde sich dann um die Einzelheiten auch nicht mehr kümmern. Jedoch sehe auch niemand im Kraftwerk nach, ob es auch wirklich Strom produziere. Der Strom werde über die Steckdose geliefert. Ähnlich werde zukünftig IT funktionieren. Den Umfang des Angebots bestimme der Dienstleister. Über Details könnten allenfalls sehr große Abnehmer verhandeln.

Im Bereich von Cloud Computing stelle sich die Frage, welches die Gefahren für die IT-Sicherheit seien (**Anlage**, Folie 11). In der Cloud Security Alliance hätten sich alle großen Anbieter zusammengeschlossen. Die Cloud Security Alliance veröffentliche regelmäßig eine Liste der größten Gefährdungen. Von der kritischsten Gefährdung zur unkritischsten seien dies „Data Breaches“ (Offenlegung von Daten, Einbrüche), „Weak Identity, Credential and Access Management“ (Erschleichung von Rechten, Annahme einer falschen Identität), „Insecure APIs“ (unsichere Schnittstellen), System and Application Vulnerabilities (Schwachstellen des Systems oder der Anwendung), „Account Hijacking“ (Übernahme eines Accounts etwa aufgrund eines schwachen Passworts), „Malicious Insiders“ (Mitarbeiter des Dienstleisters als Sicherheitsrisiko), „Advanced Persistent Threats“ (APTs) (langanhaltende gezielte Angriffe), „Data Loss“ (Verlust von Daten), „Insufficient Due Diligence“ (Nichtberücksichtigung von Risiken), „Abuse and Nefarious Use of Cloud Services“ (missbräuchliche Nutzung), „Denial of Service“ (Nichterreichbarkeit des Dienstes), „Shared Technology Issues“ (Sicherheitsprobleme hardwarenaher Software, Ausbruch aus den vorgegebenen Grenzen). Zuvor, im Jahr 2013, habe es nur neun Gefährdungen gegeben, die zudem eine andere Rangfolge gehabt hätten.

Die genannten Gefährdungen spiegelten sich in Pressemeldungen aus der jüngeren Vergangenheit wider (**Anlage**, Folie 12). Über Data Breaches (Datenlecks), u. a. aufgrund schwacher Passwörter, würde häufig berichtet, weniger oft über „Denial of Service“-Angriffe. Bei vielen kostenfrei angebotenen Kommunikationsdiensten sei zu berücksichtigen, dass eine bestimmte Verfügbarkeit

nicht zugesagt werde. Bei „Data Losses“ liege das Problem u. U. darin, dass der Kunde besondere Backup-Dienstleistungen nicht beauftragt habe.

Er wolle nun über den Anforderungskatalog „Cloud Computing Compliance Controls Catalogue“ (C5) des BSI sprechen (**Anlage**, Folie 14). Der Bund richte eine eigene Cloud ein. Auch große Unternehmen würden eine eigene Cloud betreiben. Im Hinblick auf die Cloud-Security gebe es verschiedene Interessenlagen, die er nun vorstellen wolle. Der Anbieter wolle eine Bestätigung seiner Sicherheit, möglichst wenige Audits, die den Betrieb stören. Er wolle möglichst keine individuellen Anforderungen, und er wolle mit seinem Angebot Geld verdienen. Der Kunde wolle einen Compliance-Nachweis z. B. im Hinblick auf den Datenschutz. Er wolle dem Anbieter vertrauen können. Er wolle den Anbieter gegebenenfalls überprüfen können und er habe gegebenenfalls eigene Anforderungen. Das BSI wolle, dass seine Ideen des Cloud-Computings umgesetzt werden. Es wolle transparente Auditierungen. Es wolle vermeiden, dass der Cloud-Nutzer nicht mehr selbst nachdenkt. Eine Bestätigung des BSI, dieser oder jener Cloud-Dienst könne von Rechtsanwälten bedenkenlos genutzt werden, werde man von ihm nie hören. Behörden legten Wert auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der Auswahlmöglichkeit bei der Beschaffung und die Einhaltung von Sicherheits-Standards nationaler Stellen. Dies sei die Erwartungshaltung verschiedener Stellen an Cloud Computing.

Der Anforderungskatalog C5 (**Anlage**, Folie 15) beschäftige sich mit drei verschiedenen Punkten: zunächst mit den Sicherheitsanforderungen, die der Anbieter zu erfüllen hat. Sodann habe das BSI bestimmte Vorstellungen zu Audits. Wichtig sei schließlich, dass der Cloud-Anbieter Transparenz über seinen Dienst schaffe. Es müsse klar sein, wo die Daten verarbeitet werden – nicht, weil sie an dem einen oder anderen Ort unsicherer wären, sondern weil es möglicherweise Rahmenbedingungen gebe, die der Kunde einzuhalten habe.

Clouds großer Anbieter seien weltweit technisch überall gleich. Im Rahmen der Diskussion über die Enthüllungen von Edward Snowden sei es zu einer Verunsicherung und zu einer Vermischung von Fakten gekommen. IT-Sicherheit und ein Bauchgefühl der Unsicherheit seien verwechselt worden. Natürlich überwachten auch andere Geheimdienste, nicht nur amerikanische, die Kommunikation. Falsch sei die Vorstellung, in Deutschland könnten Daten nicht abgehört werden. Auch Auskunftersuchen in Ermittlungsverfahren existierten weltweit. Das BSI habe hier so genannte Umfeldparameter eingeführt, um die Anforderungen des Kunden zu berücksichtigen (Systembeschreibung, Gerichtsbarkeit, Datenlokationen, Ermittlungsbefugnisse, Offenbarungspflichten, Zertifikate, Attestierungen). Der Kunde müsse – vor dem Hintergrund von in dem jeweiligen Staat bestehenden Ermittlungsbefugnissen – entscheiden können, wo die Daten gespeichert würden. In den C5-Anforderungskatalog seien bestehende Vorgaben aus anderen Standards übernommen worden, verbunden mit dem Know-how des BSI (**Anlage**, Folie 16). Der Standard müsse erweiterbar und auf unterschiedliche Anforderungen anpassbar sein, d. h. kleine Cloud-Anbieter, große Anbieter, Infrastructure as a Service, Platform as a Service und Software as a Service umfassen. Ziel sei eine hohe Akzeptanz (**Anlage**, Folie 17).

Im C5-Anforderungskatalog seien 114 einfache Anforderungen enthalten, gegliedert in 17 Kontrollbereiche. Beispielsweise sehe die Basisanforderung für die physische Sicherheit vor, dass das Rechenzentrum gegen unerlaubte Zutritte geschützt werden müsse. (**Anlage**, Folie 18). Über die Basisanforderungen hinaus seien jeweils weitergehende Anforderungen enthalten. Die 114 Basisanforderungen des C5-Anforderungskatalogs müssten erfüllt sein. „Below there is hell“, d. h. die Basisanforderungen seien das Mindestmaß.

Das BSI führe Zertifizierungen durch und sei eine der größten Stellen, die Zertifikate für Produkte herausgebe. (**Anlage**, Folie 19). Zertifizierung garantiere eine Unabhängigkeit zwischen demjenigen, der zertifiziert werde, dem Auditor und der Zertifizierungsstelle. Der Bericht des Auditors gehe an die

Zertifizierungsstelle, welche diesen prüfe und anschließend das Zertifikat vergebe. Ein solches Verfahren habe das BSI für Cloud Computing aber nicht einrichten wollen. Stattdessen habe sich das BSI für ein Testierungsverfahren entschieden. Eine Testierung erfolge zwischen dem Anbieter und dem Wirtschaftsprüfer. Vertrauen könne der Kunde diesem Verfahren aus verschiedenen Gründen: Erstens bekomme er den Bericht (Report) des Wirtschaftsprüfers. Der Kunde könne aufgrund dessen entscheiden, ob die Aussagen bzw. die Informationen des Berichts mit seinem Risikomanagement vereinbar seien. Da der Bericht über einen großen Anbieter viele Male gelesen werde, werde sich kein Wirtschaftsprüfungsunternehmen erlauben, einen fehlerhaften Bericht vorzulegen. In einem solchen Bericht sei nicht jede Maßnahme beschrieben, sondern die maßgeblichen Anforderungen verbunden mit dem Votum des Wirtschaftsprüfers, ob diese Anforderungen mit entsprechenden technischen Maßnahmen erfüllt wurden. Zu beachten sei auch, dass Wirtschaftsprüfer einer Berufshaftung unterlägen und dass eine Kontrolle durch die Wirtschaftsprüferkammer erfolge. Für das BSI sei es ein großer Schritt gewesen, das Verfahren der Testierung einzuführen, da man in der Vergangenheit stets Zertifizierungen durchgeführt habe. Nach einer relativ kurzen Zeit von etwa einem Jahr seien bereits fünf Testate nach C5 vergeben worden.

Mit diesem Ansatz habe das BSI aus dem Blickwinkel verschiedener Beteiligter verschiedene Ziele erreicht (**Anlage**, Folie 20). Für den Cloud-Anbieter würden die Ziele erreicht, eine Bestätigung der Sicherheit zu erhalten und nur wenige, effiziente Audits durchführen zu müssen. Für den Kunden werde Vertrauenswürdigkeit, eine einfache Überprüfbarkeit des Cloud Service Providers – anders als bei einem Zertifikat, wo man keinen ausführlichen Bericht erhalte – sowie gegebenenfalls die Umsetzung eigener Anforderungen erreicht. Der C5-Anforderungskatalog beschreibe ein Mindestniveau, auf welches eigene Anforderungen ergänzt werden könnten. Für das BSI würden durch das Testierungsverfahren die Ziele der Einhaltung der eigenen Anforderungen, einer transparenten Auditierung sowie das Ziel, den Cloud-Nutzer nicht aus Pflicht zu nehmen, erreicht. Behörden schließlich erreichten durch das Verfahren eine einfache Beschaffung sowie die Einhaltung von Sicherheits-Standards von nationalen Stellen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sei nicht zwangsläufig mit dem C5-Anforderungskatalog verbunden. Dies gelte insbesondere für datenschutzrechtliche Anforderungen. Das BSI sei nicht für Datenschutz zuständig, sondern für Informationssicherheit. Jedoch sei der C5-Anforderungskatalog eine sehr gute Basis für die Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen. An einem „Add-on“ für Datenschutz auf der Basis von C5 arbeite das BSI mit verschiedenen Beteiligten zusammen.

Während sich der C5-Anforderungskatalog eher an Anbieter richte, habe das BSI auch Informationen für Nutzer von Cloud-Diensten erarbeitet (**Anlage**, Folie 22). Beispielsweise gebe es eine Leitlinie mit dem Titel „Sichere Nutzung von Cloud-Diensten“. Hier werde von der strategischen Entscheidung über die Entscheidung über einzelne Dienste bis hin zur Beendigung eines Vertragsverhältnisses dargestellt, was der Nutzer tun müsse, wenn er Cloud-Dienste nutzen wolle. Hierzu gebe es eine Handreichung des BSI mit einzelnen Checkpunkten. Die Entscheidung einer Cloud-Nutzung dürfe nicht übereilt getroffen werden (**Anlage**, Folie 23).

Nach § 8 Abs. 1 BSIg sei ein Mindeststandard für die Nutzung externer Cloud-Dienste durch den Bund geschaffen worden (**Anlage**, Folie 25). Hier habe das BSI einen Prozess aus fünf Schritten festgelegt (**Anlage**, Folie 26). Erster Schritt sei die Datenkategorisierung und Risikoanalyse – damit sei auch der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung derzeit beschäftigt. Nächste Schritte seien die Beschaffung und die Festlegung vertraglicher Regelungen, der Betrieb und letztendlich auch dessen Beendigung.

Cloud-Nutzung werde zunehmen (**Anlage**, Folie 27). Die Sicherheit der Cloud-Angebote habe zugenommen und werde weiter steigen. Clouds von heute seien deutlich sicherer als Clouds vor drei bis fünf Jahren. Durch Cloud-Dienste würden für den Kunden bestimmte Sicherheitsmaßnahmen

bezahlbar, beispielsweise georedundante Rechenzentren oder Abwehr von DDoS (Distributed Denial of Service)-Angriffen. Die Einführung der Cloud-Nutzung sollte jedoch nicht unterschätzt werden, sondern in einem definierten Prozess vorgenommen werden. Es handele sich nicht um einen „One-Click-Job“.

Dr. Wessels: Zunächst wolle er Dr. Doubrava für seinen interessanten Vortrag danken. Diesen werde man mit seinem Einverständnis als **Anlage** dem Protokoll beifügen. Die 114 Anforderungen, die der C5-Katalog aufstellt, müssten ständig und fortlaufend an die neusten Entwicklungen der Technik angepasst werden. Er nehme aus den Ausführungen mit, dass man selbst oft überfordert sei. Es brauche ein gewisses Maß an Vertrauen in diejenigen, die die Technik umsetzen. Ob die Reporte der Wirtschaftsprüfer gänzlich nachvollziehbar und überprüfbar seien, wage er jedoch zu bezweifeln.

Nun wolle er aber dem Plenum die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen.

Dr. Purrucker: Er habe sich gefragt, ob bei dem Reporting durch die Wirtschaftsprüfer nicht eventuell Kundendaten bzw. andere geheim zu haltende Daten offenbart würden.

Dr. Doubrava: Da die Wirtschaftsprüfer einen Report über die Dienste der Cloud-Anbieter fertigten und nicht über den Inhalt der Cloud, würden hierbei keine geheimen Kundendaten offengelegt.

Dr. Wessels: Bei C5 gehe es nicht um Datenschutz, richtig?

Dr. Doubrava: Ja. Beim C5-Protokoll gehe es um die Organisation, nicht um technische Details. Es gehe um Prozesse, z. B. bei der Frage, wie mit Fehlern umgegangen werde.

Dr. Wessels: Sollte man also, wenn man die Cloud nutzen wolle, sich einen Anbieter mit einem C5-Testat suchen?

Dr. Doubrava: Das C5-Testat sei nur eine Option unter vielen. Es gebe viele weitere, auch noch höhere Standards. Aber: C5 nutzt als einziges System die WP-Testat-Lösung. Bei den Zertifikaten gebe es sehr gute, andere seien eher schlecht. Das Problem hier sei, dass niemand dafür hafte, anders als beim WP-Testat.

RA Doege fragt, ob die Umstellung der Telefone von analog auf digital Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Telefonaten haben könne.

Dr. Doubrava erwidert, dass er hierin keinen Vertrauensverlust sehe. Generell müsse er aber auch ganz klar sagen, dass beide Telefonanschlussarten abgehört werden könnten.

Dr. Greve wolle wissen, wie sich sicherstellen lasse, in welchem Rechenzentrum in welchem Land die Daten gespeichert würden.

Dr. Doubrava erklärt, dass das auf den gebuchten Service ankomme. Man könne den Speicherungs- und Verarbeitungsort vertraglich ausgestalten. Man müsse aber auch bedenken, dass ein so genanntes Backup an einem anderen Ort gespeichert werde.

Dr. Greve: Er habe noch eine weitere Frage. Wie werde sichergestellt, dass die Wirtschaftsprüfer, die den Report fertigen, genügend Sachverstand in Fragen der IT besitzen?

Dr. Doubrava: In der Regel werde der Report durch ein Team eines Wirtschaftsprüferunternehmens erstellt. Dieses Team müsse nachweisen, dass genügend Sachverstand im Hinblick auf den C5-

Anforderungskatalog vorhanden sei. Hierzu müsse mindestens die Hälfte des Teams des Wirtschaftsprüferunternehmens eine international anerkannte Personenzertifizierung im Hinblick auf IT-Sicherheitsstandards haben. Dieser Nachweis sei auch Teil des Reports.

Dr. Greve fragt, ob es hierfür eine gesetzliche Grundlage gebe.

Dr. Doubrava erwidert, dass dies nicht der Fall sei. Die Prüfung erfolge nach dem international anerkannten Testierungsregime der ISAE 3000.

Dr. Greve ergänzt, dass ihm eine Art BSI-Zertifikat vertrauenserweckender erscheine.

Dr. Doubrava: Ein solches Zertifikat hätte sicherlich, zumindest in Deutschland, einen hohen Wert. International sei es aber nicht durchsetzbar.

Dr. Giesen berichtet, dass seine Kanzlei einen eigenen Server habe. Dennoch nutze man etliche andere Dienste, die teilweise auch „Cloud-betrieben“ seien. Er frage sich, wo man eine Grenze ziehen müsse, also wann man ein Cloud System nutzen könne und wann nicht.

Dr. Doubrava antwortet, dass man nach den Informationen, die verarbeitet würden, unterscheiden sollte. Wenn vertrauliche Daten in irgendeiner Weise geteilt oder anderswo abgespeichert würden, sollte man z. B. darauf achten, dass eine Verschlüsselung erfolge.

Dr. Hermesmeier: Wie berichtet worden sei, baue der Bund gerade seine eigene „Bundescloud“. Wäre es nicht möglich, dass Organe der Rechtspflege, wie z. B. Rechtsanwälte, hierin eine Art „Berufsccloud“ erhalten könnten? Es sollte zumindest sichergestellt werden, dass Anbieter von Cloud-Diensten die speziellen berufsrechtlichen Anforderungen des Anwaltsberufs berücksichtigen. Dies sollte verhandelbar sein.

Dr. Doubrava: Die Cloud Nutzung habe einen wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Vorteil. Der Bund baue zum einen eine eigene Cloud, um gewisse Regularien, wie beispielsweise die Verschlussangelegenheiten, einzuhalten. Daher habe der Bund ein eigenes Netz zwischen den Behörden und den Rechenzentren, das für andere unzugänglich sei. Auch seien die Bundes-Cloud-Rechenzentren nicht mit dem Internet verbunden. Dies sei für die Verteidigung als Staat, der vielen Angriffsmanövern ausgesetzt sei, sehr wichtig. Zum anderen sei dieses Modell für den Bund aufgrund seiner Größe auch wirtschaftlich. Derzeit gebe es ca. 170 verschiedene Rechenzentren und ca. 1.700 Serverräume im Bund. Deshalb sei eine Konsolidierung und Standardisierung erforderlich gewesen.

Er rate davon ab, dass die Anwaltschaft selbst ihren eigenen IT-Dienstleister gründe. Es sei aber vorteilhaft, sich als Berufsgruppe auf einen Cloud-Anbieter zu verständigen und diesen gemeinsam zu nutzen. Entsprechend den Ausführungen von Prof. Gasteyer könne überlegt werden, als Basis die C5-Anforderungen zu verwenden und die für die Anwaltschaft erforderlichen Anforderungen darauf aufzusetzen.

Prof. Gasteyer: Der Mensch sei ebenfalls ein Risikofaktor. Deshalb müssten auch Organisationsfragen abgedeckt werden. Die Organisation der Informationssicherheit sei eine der Anforderungen im C5. Auch der Ausschuss habe versucht, dieses Thema abzubilden. Denn die Anwaltschaft sei in einem großen Ausmaß gezwungen, sich anders als bisher zu organisieren. Es gebe aber noch einen weiteren großen Bereich an Dienstleistungen für die Anwaltschaft, den es zu

beachten gelte. So bestehe die Möglichkeit, dass ein Rechtsanwalt¹ kein eigenes Büro mehr unterhält, sondern seine Schriftsätze diktiert und sofort elektronisch versendet. Oder für den Fall, dass der Rechtsanwalt nicht erreichbar sei, melde sich irgendwo anders ein Telefonservice als seine Kanzlei. Dem Rechtsanwalt würden dann nur die Telefonnachrichten geschickt.

Nach der weiten und seines Erachtens richtigen Cloud-Definition des BSI würden von dem Rechtsanwalt dadurch zwei Cloud-Dienstleistungen in Anspruch genommen. Allerdings würde er für beide nie ein Testat erhalten. Es stelle sich die Frage, inwieweit sich der Rechtsanwalt vor Beauftragung des Cloud-Anbieters an den Überlegungen des C5 orientieren müsse.

Dr. Doubrava: Die Anforderungen des C5-Standards seien so klar, dass ein Testieren des Anbieters nicht unbedingt erforderlich sei. Es sei daher ohne Weiteres möglich, vertraglich mit einem Dienstleister zu vereinbaren, dass dieser die Anforderungen des C5-Standards zu erfüllen habe. Für die Analyse und den Vertragsabschluss könne der C5 also gut genutzt werden. Ein Testat werde nicht zwangsläufig benötigt.

RA O. Baur: Er habe eine Frage zu dem Thema Verschlüsselung sowie zu den anfangs genannten drei verschiedenen Servicemodellen, die das Cloud Computing enthalte (Infrastructure, Platform, Software as a Service). Bei der Verwendung eines Webinterfaces (wie bei Software as a Service) wisse der Nutzer nicht, was im Hintergrund passiere. Insbesondere sei dem Nutzer nicht bekannt, was der Anbieter mit den Daten, die er erhalte, mache, wie lange sie im Bearbeitungsvorgang vorgehalten würden etc. Noch deutlicher würde es, wenn der Rechtsanwalt überhaupt keinen eigenen Server mehr in der Kanzlei habe und nur noch über eine Webanwendung über das Netzwerk arbeite. Es sei daher für den Nutzer nicht nachvollziehbar, wer auf seine Daten konkret in welcher Form zugreifen kann. Denn den Verschlüsselungsvorgang könne er – anders als bei https – selbst nicht kontrollieren. Fraglich sei, was Rechtsanwälte im Hinblick sowohl auf die anwaltliche Berufspflicht, die Vertraulichkeit zu schützen, als auch auf Art. 9 BDSG, beachten müssten.

Dr. Doubrava: Die Frage, wer den Zugriff auf die Daten in der Cloud bei ausschließlicher Nutzung eines Browsers hat, sei spannend, aber nicht einfach zu beantworten. Es gebe insofern technische Möglichkeiten, dass auch die Personen, die das System warten und administrieren, keinen Zugriff auf die Daten hätten. Man könne also zwischen der Konfiguration und den Daten selbst unterscheiden. Dies sei von der Nutzung von Datenbanken bekannt: Man habe keinen Datenbankzugriff, könne aber das System administrieren, ohne die Daten zu sehen. Im konkreten Einzelfall müsste deshalb beim Cloud-Anbieter nachgefragt werden.

Bei großen Cloud-Anbietern würde im Falle eines Requests, wenn beispielsweise der Nutzer Daten versehentlich gelöscht habe und diese wiederhergestellt werden sollten, dem Anbieter nur eine Berechtigung für einen bestimmten Bereich, für eine bestimmte Zeit und für eine bestimmte Person zur Behebung des Problems eingeräumt. Dabei erfolge auch eine Protokollierung, so dass das Vorgehen des Anbieters in diesem Zeitraum überprüfbar sei. Denn es gebe heutzutage keine Root-Rechte mehr, sondern es werde nach dem Vieraugenprinzip gearbeitet.

¹ Die Begriffe Kollege und Rechtsanwalt werden in diesem Protokoll grundsätzlich als Berufsbezeichnung verwendet, daher wurde auf eine durchgehende geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Im Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Im Übrigen gelten die Aussagen für Frauen und Männer gleichermaßen.

RA O. Baur fragt ergänzend, ob dadurch die Langzeitvorhaltung von Backups, d. h. dass Daten noch für einen gewissen Zeitraum verfügbar seien, verloren ginge, da der Nutzer keine Backups erstellen könne.

Dr. Doubrava: Es gebe auch den Service „Backup as a Service“. Der Cloud-Anbieter sei für eine Archivierung, d. h. eine jahrelange Vorhaltung der Daten, nicht der Richtige. Eine solche Anforderung müsse der Nutzer extra lösen. Eine Möglichkeit sei, dass der Nutzer selbst die Archivierung vornehme; eine andere wäre, einen Service dafür zusätzlich zu buchen. Diesem müsse der Nutzer wieder vertrauen und Nachweise fordern.

Dr. Thümmel: Das BSI befürworte Cloud-Lösungen, insbesondere da sie weltweit einen gewissen Standard hätten. Gleichwohl präferiere es für den Bund eine private Bundes-Cloud, weil Bedenken bestünden, dass anderen Clouds beispielsweise für den Verteidigungsfall nicht gleichermaßen sicher seien. Die Anwaltschaft habe die Pflicht zur Verschwiegenheit, die vom Berufsstand auch sehr hoch gehalten werde. Er frage sich, ob die Bundesrechtsanwaltskammer für die deutschen Rechtsanwälte Teil dieser speziell geschützten Bundes-Cloud mit einem eigenen Resort werden könnte.

Dr. Doubrava: Bei der Bundes-Cloud handele es sich im Ergebnis um eine private Cloud. Die Bundesrechtsanwaltskammer sei aber nicht Teil des Bundes und damit auch nicht in dem erforderlichen Netz des Bundes (Informationsverbund Berlin-Bonn, IVBB). Daher könne sie nicht Teil der Bundes-Cloud werden. Der Bedarf, dass Dritte die Infrastruktur oder zumindest Teile daraus nutzen können, sei dem BSI bekannt. Als Standort Deutschland sei dies eine gute Sache, darüber zu entscheiden habe allerdings das BMI.

Dr. Wessels: Er danke Dr. Doubrava herzlich für sein Kommen, seine ausführliche Darstellung und die Beantwortung der Fragen des Plenums. Die Diskussion werde sicherlich weitergehen, da es nicht einfach sei, die schwierigen Themen Datensicherheit und Datenschutz zusammenzuführen. Der Ausschuss arbeite weiter daran.

2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

Dr. Wessels: Im Fokus der heutigen Sitzung stehe ein Vorschlag des Ausschusses 1 zur Neuregelung des Fachgesprächs, eine den Fachanwalt für Verkehrsrecht betreffende Ergänzung sowie eine Diskussionsvorlage zum Fachanwalt für Opferrechte. Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 1, Dr. Greve, um seinen Bericht aus diesem Ausschuss.

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Greve: Der Ausschuss 1 habe seit der letzten Sitzung der Satzungsversammlung drei Mal getagt. Dabei seien folgende Themen beraten worden, die heute nicht Gegenstand der noch folgenden Diskussionen seien:

1. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

An den Ausschuss sei der Vorschlag herangetragen worden, das Recht der erneuerbaren Energien in den Katalog des § 8 FAO aufzunehmen. Da § 8 Nr. 2c FAO bereits das Berg- und Energierecht ausdrücklich erwähne, habe der Ausschuss keine Ergänzungsnotwendigkeit gesehen.

2. Fachanwalt für Verbraucherrecht

Staatssekretär Billen aus dem BMJV habe sich an den Vorsitzenden der Satzungsversammlung mit dem Wunsch nach einer Fachanwaltschaft für Verbraucherrecht gewandt. Nach einer ersten Diskussion im Ausschuss sei Herrn Billen eine Zwischennachricht zugesandt worden. Da über eine solche Fachanwaltschaft bereits in der Vergangenheit diskutiert worden sei, wolle der Ausschuss zunächst etwaige Materialien der Vergangenheit sichten, bevor er seine diesbezügliche Diskussion fortsetze.

3. Fachanwalt für Insolvenzrecht

Der Ausschuss habe sich mit der an ihn gerichteten Frage auseinandergesetzt, ob der Fachanwalt für Insolvenzrecht in „Fachanwalt für Insolvenzrecht und Sanierung“ umbenannt werden sollte. Die Änderung einer Fachanwaltsbezeichnung sollte nach Auffassung des Ausschusses 1 aber nur in wirklich unverzichtbaren Fällen erfolgen, weil damit eine Vielzahl von Folgeproblemen verbunden sei. Er erwähne nur die Frage des Umgangs mit denjenigen Kollegen, die bereits diese Fachanwaltsbezeichnung führen. Da der Sanierungsgedanke im Insolvenzrecht von Anfang an, also seit 1994 und damit bereits vor der Einführung des Fachanwalts in 1999, enthalten gewesen und eine Umbenennung schon einmal abgelehnt worden sei, sehe der Ausschuss auch jetzt keinen Anlass, eine Umbenennung vorzuschlagen, zumal auch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, kurz ESUG, schon im Dezember 2011 beschlossen worden sei.

4. Fachanwalt für Sportrecht

Der Ausschuss diskutiere derzeit eine mögliche Fachanwaltschaft für Sportrecht. Hierzu sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die die Fakten für die Diskussion im Ausschuss aufbereite. Die Arbeitsgruppe habe in einem ersten Schritt und als vorläufiges Zwischenergebnis die Kriterien des ausschussinternen Katalogs als erfüllt angesehen. Zudem habe die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV, die seit 1999 bestehe, Mitte 2016 immerhin 410 Mitglieder gehabt. Eine mögliche Fachanwaltschaft bedürfe daher einer ausführlichen Befassung durch den Ausschuss.

5. Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Der Vorprüfungsausschuss für Informationstechnologierecht der RAK Sachsen habe vorgeschlagen, den Katalog des § 14k um den neuen Punkt „Recht der Robotik und der Automatisierungstechnik, einschließlich des Maschinen- und Anlagenbaus“ zu ergänzen. In der Diskussion im Ausschuss habe es erhebliche Einwendungen gegen diese Erweiterung gegeben. Insbesondere sei die Frage aufgeworfen worden, ob dieses Recht nicht bereits in dem existierenden Katalog enthalten sei. Der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses sei zu den Einwendungen um Stellungnahme gebeten worden. Diese liege noch nicht vor.

6. Trialog/Fachgespräch

Am 25. Juli 2017 habe es ein weiteres Gespräch der Mitglieder der so genannten Trialog-Runde (BRÄK, DAV, Ausschuss 1) im BMJV gegeben. Es sei der Vorschlag für eine Neuregelung des Fachgespräches mit Änderungen in BRAO und FAO unterbreitet und erläutert worden, der den Mitgliedern der Satzungsversammlung als SV-Mat. 31/2017 zugesandt worden sei. Die Reaktion des BMJV hierzu sei positiv gewesen. Im Nachgang sei dann aus dem BMJV die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Neuregelung zu eng gefasst sei und andere Formen des Fachgesprächs als die auf Antrag des Antragstellers nicht dadurch ausgeschlossen würden. Der Ausschuss rege hierzu an, die bereits 2010 erfolgte Fassung einer Neuregelung in § 43c Abs.2 BRAO dem BMJV unter

Beibehaltung des Entwurfes eines § 43c Abs. 2a vorzuschlagen. Dies müsse allerdings noch mit BRAK und DAV abgestimmt werden.

Gegenstand der Besprechung sei zudem der überarbeitete Vorschlag für die Zertifizierung der Fachanwaltslehrgangsanbieter gewesen. Diesem Vorhaben begegne das BMJV allerdings mit Skepsis, so dass die beiden Vorhaben getrennt voneinander verfolgt würden.

7. Fortbildung

Ein Kollege hätte sich schriftlich an den Ausschuss gewandt mit der Anregung, dass die Fortbildungsverpflichtung nicht nur nachgeholt, sondern auch vorgetragen werden können sollte. In den einzelnen Rechtsanwaltskammern gebe es hierzu anscheinend unterschiedliche Auffassungen. Da die Sanktion einer Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Widerruf des Rechts zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung durch die zuständige Kammer und diese Sanktion in das Ermessen des Kammervorstandes gestellt sei, müsse dieser im Rahmen seines Ermessens auch über die Zulässigkeit eines Nachholens bzw. Vorholens entscheiden. Einer ausdrücklichen Regelung in der FAO bedürfe es deshalb nach Ansicht des Ausschusses nicht. Über die Handhabung in den einzelnen Rechtsanwaltskammern sollte jedoch auf dem nächsten Erfahrungsaustausch der Kammern diskutiert werden.

b) Fachanwalt für Verkehrsrecht

Dr. Greve: Der Vorschlag des Ausschusses 1 zur Änderung des § 14d Ziffer 4 FAO gehe auf den Hinweis eines Kollegen zurück. Dieser habe darauf hingewiesen, dass die bisherige Regelung „Rechte der Fahrerlaubnis“ zu kurz greife. Der Fachanwalt für Verkehrsrecht müsse aus dem Bereich des Verwaltungsrechts mehr können. Beispielfhaft genannt seien die Fahrtenbuchauflage, das Abschleppen von Fahrzeugen, die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, die Anordnung einer Begutachtung oder die schriftliche Verwarnung nach dem Punktesystem. In Betracht komme aber auch das rechtswidrige Aufstellen von Verkehrsschildern. Dies alles werde von dem Recht der Fahrerlaubnis nicht, zumindest nicht hinreichend, erfasst. Nach Rücksprache mit der AG Verkehrsrecht des DAV sei der Ausschuss 1 übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dem Plenum vorzuschlagen, § 14d Ziffer 4 FAO zu präzisieren und wie folgt zu ändern:

„4. Verkehrsverwaltungsrecht“.

Eine Übergangsregelung sei nicht erforderlich.

Dr. Wessels: Er stelle fest, dass es zu diesem Antrag des Ausschusses 1 keine Anmerkungen gebe und hole zunächst ein Meinungsbild zu der Frage ein:

Soll § 14d Nr. 4 FAO entsprechend geändert werden?

(angenommen; dafür: 64)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

§ 14d Ziffer 4 FAO wird wie folgt geändert:

4. Verkehrsverwaltungsrecht,

(angenommen; dafür: 65, dagegen: 1, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 14d Nr. 4 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Fachanwalt für Opferrechte

Dr. Greve: Bereits seit dem Jahre 2014 befasse sich der Ausschuss mit einem möglichen Fachanwalt für Opferrechte. Die Protokolle aus den Jahren 2014 und 2015 seien dem Plenum als Erinnerungstütze erneut übersandt worden. Bekanntermaßen werde eine Fachanwaltschaft für Opferrechte bereits seit längerer Zeit von Vertretern aus der Politik sowie von bestimmten Interessenverbänden, wie beispielsweise dem Weißen Ring, nachdrücklich gefordert. Der Begriff der Opferrechte sei zudem im allgemeinen Sprachgebrauch inzwischen ein gängiger Begriff, in besonders prominenten Fällen wie z. B. nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidtplatz würden „Opferbeauftragte“ benannt. In den USA gebe es das System der „Parallel Justice for victims of crime“, also einem Verfahrens neben dem Strafverfahren, dass die finanzielle Kompensation des Opfers sicherstellen solle.

Der Ausschuss habe in den letzten Jahren mehrere Experten zu diesem Thema gehört. Nach wie vor sei es jedoch so, dass über die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte im Ausschuss 1 sehr kontrovers diskutiert werde, obwohl nach Auffassung einer Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses 1 die Kriterien des so genannten Kriterienkatalogs als erfüllt angesehen würden. Nach Auffassung des Ausschusses 1 sei es deshalb nun an der Zeit, das Plenum mit diesem Thema zu befassen. Dies werde die weitere Diskussion im Ausschuss hoffentlich erleichtern. Grundlage der Diskussion sollte das mit SV-Mat. 35/2017 übersandte Material darstellen. Dort seien die allgemeinen Anforderungen für einen möglichen Fachanwalt für Opferrechte benannt. Auffällig sei der große Strauß an rechtlichen Aspekten, den ein Fachanwalt für Opferrechte beherrschen müsste. Beim Fachanwalt für Opferrechte würde es sich zudem um die erste Fachanwaltschaft handeln, für die nichtjuristische Kenntnisse zum Anforderungskatalog gehören würden. Da er ein Befürworter einer Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte sei, werde er sich nunmehr für die nachfolgende Diskussion vom Podium hinunter in die Mitte des Plenums begeben, um sodann als „einfaches“ Mitglied mitzudiskutieren.

RA Bohl: Die Idee, erforderlichenfalls auch nichtjuristisches Wissen von einem Fachanwalt zu verlangen, finde er grundsätzlich gut. Zu überdenken gelte allerdings, ob dieser Ansatz auch auf andere Disziplinen übertragbar sei. Mit einer Fachanwaltschaft sollte den Rechtsuchenden der Weg zum besonderen Fachmann erleichtert werden. Gleichzeitig diene die Fachanwaltschaft nicht zuletzt unter werblichen Aspekten der Anwaltschaft selbst. Wenn es mithin auf beiden Seiten ein Bedürfnis zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte gebe, sollte dieser eingeführt werden.

RA Scharmer: Er plädiere für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte. Persönlich sei er allerdings der Auffassung, dass die Bezeichnung „Opfer“ zu negativ besetzt sei. Viele Rechtsuchende, die im Sinne dieser Fachanwaltschaft Opfer sind, wollten dies nach außen hin nicht sein. Daher spreche er sich für eine neutralere Bezeichnung aus. Man sollte vielmehr von den Rechten der Geschädigten bzw. Verletzten sprechen.

RA Engelke: Er erachte die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte für überflüssig. Die Grenze zwischen Opfer und Täter sei nicht immer klar. Auch ein Wohnraumvermieter, dessen Wohnung von einem Mietnomaden verwüstet worden sei, fühle sich gegebenenfalls als Opfer. Lebenssachverhalte, die die Befürworter eines Fachanwalts für Opferrechte vor Augen hätten, könnten schon jetzt durch Strafrechtler, Familienrechtler bzw. Zivilrechtler gelöst werden. Solange die Politik zudem für diese Bereiche ein auskömmliches Einkommen für die Anwaltschaft verhindere, sollte deren Forderung nach dieser Fachanwaltschaft nicht nachgekommen werden.

RAin Rick: Auch sie spreche sich gegen einen Fachanwalt für Opferrechte aus. Die anzuwendenden Gesetze würden nicht von Opfern sprechen. Im Strafrecht stehe nicht immer von Anfang an fest, ob eine Person wirklich ein Opfer sei. Dies belege auch die sehr hohe Anzahl von Falschbeschuldigungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Insofern komme man in diesem Bereich in einen Konflikt mit der Unschuldsvermutung. Ferner gebe sie zu bedenken, dass weltanschauliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit diesem Thema gefährlich seien. Ein Anwalt dürfe sich nicht zu sehr mit seinem Mandanten identifizieren. Ein gewisser Abstand sei stets erforderlich.

RAinuNin Kindermann: Sie sei eine Befürworterin eines Fachanwalts für Opferrechte. Das Bedürfnis für einen Fachanwalt für Opferrechte sei vorhanden. Dies zeige auch ein Beschluss der Justizministerkonferenz. Eine derartige Fachanwaltschaft würde eine vernünftige Bündelung verschiedener juristischer und nichtjuristischer Kompetenzen darstellen. Sie sei sich auch sicher, dass eine solche Fachanwaltschaft hinreichend nachgefragt sei. Wichtig sei es, die Fachanwaltschaft so schnell wie möglich zu implementieren, sonst werde die Politik eine andere Anlaufstelle schaffen. Gerade im Bereich des Opferschutzes bedürfe es aber einer adäquaten, von der Anwaltschaft angebotenen, Anlaufstelle.

RA Kury: Der Begriff „Opferanwalt“ habe mit dem geltenden Recht nichts zu tun. Das Gesetz spreche vielmehr vom Verletzten und meine damit an ihrem Rechtsgut verletzte Personen. Umgangssprachlich könne man auch von einem Geschädigten sprechen. Aber von einem Opferanwalt zu sprechen, sei indiskutabel. Unabhängig davon sei er von dieser Fachanwaltschaft nicht überzeugt. Mit diesem Thema seien der Strafrechtler – insbesondere im Zusammenhang mit der Nebenklage – und die Strafjustiz schon bisher befasst gewesen. Er habe auch bisher keine wirklich überzeugenden Gründe dafür gehört, warum es neben dem Fachanwalt für Strafrecht, der mit diesen Sachverhalten befasst ist, eines weiteren Fachanwalts bedürfe. Eine Unterscheidung zwischen Täter und Opfer sei nicht hilfreich. In der Tat dürfe die Anwaltschaft die notwendige Distanz zu Mandant und Mandat nicht verlieren. Vorzugswürdig sei es aus seiner Sicht, gegebenenfalls erforderliche Kenntnisse beim Fachanwalt für Strafrecht zu erweitern. Die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren gehörten jedenfalls schon jetzt zum Repertoire eines Strafrechtlers.

Dr. Finzel: Er spreche sich zurzeit weder für noch gegen einen Fachanwalt für Opferrechte aus. Der Plural „Opferrechte“ lenke seines Erachtens etwas zu sehr vom Opfer ab und konzentriere den Blick zu sehr auf seine etwaigen Rechte. Man müsse an dieser Stelle die grundsätzliche Frage stellen, ob man mit dieser Fachanwaltschaft nicht gegebenenfalls einen Systembruch vornehme. Orientiere man sich hier wirklich am Rechtsgebiet oder eher an der Nachfrage? Das sei doch die entscheidende Frage. Seiner Meinung nach sei hier die vermutete Nachfrage der einzige wichtige Grund für eine Befürwortung. Damit wäre ein Fachanwalt für Opferrecht der einzige Fachanwalt, der allein an die Nachfrage der Mandanten anknüpfe. Eine empirische Studie, die diese Nachfrage tatsächlich belege, fehle allerdings. Wenn man sich die Übersicht in SV-Mat. 35/2017 anschau, falle auf, dass diese Fachanwaltschaft eine fast unüberschaubare Anzahl von Rechtsgebieten vereine. Dabei bediene sie sich auch bei bestehenden Fachanwaltschaften. Die Gefahr, dass bei diesen anderen Fachanwaltschaften bestimmte Aspekte herausgebrochen werden, läge auf der Hand. Dies entspreche jedenfalls nicht dem bisherigen Ansatz der Satzungsversammlung. Ein Systembruch führe zu einem Systemwechsel. Die Frage sei, ob man dies wirklich wolle. Als Alternative helfe möglicherweise eine Zertifizierung als Stufe unterhalb einer Fachanwaltschaft. Dies lediglich als Denkanstoß für die weitere Diskussion.

RA Heyder: Er sei mit der Kollegin Kindermann der festen Überzeugung, dass man diese Spezialisierung im Sinne einer Fachanwaltschaft brauche. Wer sonst sollte sich in angemessener Weise um Opfer kümmern. Es handele sich hier um einen wichtigen Lebensbereich, der anderenfalls von anderen – nicht anwaltlichen Dritten – übernommen würde. Ein Bedarf sei klar artikuliert worden. Auch der Fachanwalt für Migrationsrecht sei situationsbedingt eingeführt worden. Man dürfe keineswegs die

Erforderlichkeit der Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte mit dem Argument ablehnen, dass man mit diesem Bereich zu wenig verdiene.

Dr. Greve: Wie bekannt sei er ein nachdrücklicher Befürworter eines Fachanwalts für Opferrechte. Er sei keineswegs der Auffassung, dass der Fachanwalt für Strafrecht der geborene Vertreter für die Opferrechte sei. Das Strafverfahren sei nur ein Teil des Aufgabenbereichs. Im Fokus stehe weniger das Strafrecht, sondern vielmehr das Sozialrecht und die Opferentschädigung. Die anwaltliche Beratung müsse schon vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beginnen. Häufig stelle sich die Frage, ob ein Verfahren einem Opfer überhaupt zugemutet werden könne. Die traumatischen Erfahrungen und die sich daran anschließende psychische Belastung der Opfer bedingten einen Spezialisten.

Nach Auffassung des Ausschusses sei eine Einengung des Begriffs des Opfers nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig. Gleichwohl plädiere er für den Titel „Fachanwalt für Opferrechte“, weil sich dieser Begriff eingebürgert habe. Eine alternative Bezeichnung missachte die Begriffswelt der Zielgruppe, die in der Regel aus Nichtjuristen bestehe. Das Anforderungsprofil des Strafrechtlers, der sich vordergründig mit Nebenklagen und etwaigen Adhäsionsverfahren befasse, sei gerade nicht deckungsgleich mit den Anforderungen, die man an einen Fachanwalt für Opferrechte stelle.

Soweit eingewendet worden sei, ein Fachanwalt für Opferrechte widerspreche der bestehenden Systematik der Fachanwaltschaften, habe der Ausschuss 1 jüngst – wie bereits dem Plenum berichtet – festgestellt, dass es eine unumstößliche Systematik nicht mehr gebe und auch nicht mehr geben könne. Somit komme es auch nicht zu einem Systembruch. Erneut wolle er zudem darauf hinweisen, dass der aktuelle Kriterienkatalog auf Lebenssachverhalte und nicht mehr isoliert auf Rechtsgebiete abstelle. Die Zertifizierung eines Spezialbereichs der Opferrechte sei keine Alternative. Die Rechtsanwaltskammern hätten nach wie vor keine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Zertifikaten. Zudem sei es aus seiner Sicht problematisch, wenn sich eine Berufsgruppe selbst zertifiziere. Schließlich wolle er zu bedenken geben, dass es einem Opfer nicht zumutbar sei, mehrere Spezialisten aufzusuchen. Ein Fachanwalt für Opferrechte vereine die unterschiedlichen Bereiche und beherrsche Kenntnisse aus verschiedensten Bereichen.

RA Scharmer: In der Tat sei es das Plenum selbst gewesen, das das System der Fachanwaltschaften längst umgestellt habe. Mit guten Gründen stelle man nunmehr auf Lebenssachverhalte ab. Aus seiner Sicht gebe es keinen prägnanteren bzw. besser abzugrenzenden Lebenssachverhalt, als Opfer einer Straftat zu sein. Zudem gebe er zu bedenken, dass dem Verbraucher eine förmliche Systematisierung von Fachbezeichnungen vollkommen egal sei. Die Anwaltschaft müsse sich doch in die Sichtweise der Mandanten hineinversetzen. Der Mandant benötige jedenfalls einen besonderen Spezialisten für sein konkretes Problem. Im Zusammenhang mit diesem Problem gehe es hier auch nicht allein um Rechtsinteressen, sondern vorrangig um Vertrauen. Ein Fachanwalt für Opferrechte biete einem Mandanten eine zielführende Entscheidungshilfe.

RA Bohl: Wenn es wirklich eine hinreichend breite Nachfrage gebe, sei die Einführung dieser Fachanwaltschaft durchaus sinnvoll. Unstreitig dürfe sein, dass profunde strafrechtliche Kenntnisse für diesen Bereich unumgänglich seien. Vor diesem Hintergrund schlage er einen Kompromiss vor: Für den Fachanwalt für Strafrecht könnte man unterschiedliche Zusatzbezeichnungen einführen. Neben dem „Strafverteidiger“ könnte es den „Opferanwalt“ geben. Der so genannte „Opferanwalt“ müsse die vom Ausschuss 1 geforderten besonderen Kenntnisse nachweisen können. Es handele sich mithin um eine Art Unterspezialisierung.

Dr. Wessels: In diesem Zusammenhang gebe er zu bedenken, dass man derartige Zusatzbezeichnungen bzw. Unterspezialisierungen dann wohl auch bei anderen Fachanwaltschaften einführen müsste.

RAin Groppler: Sie kenne viele Kolleginnen und Kollegen, die auf dem klassischen Gebiet des Strafrechts tätig seien. Gleichwohl frage sie sich in den klassischen „Opferfällen“ stets, welche Kolleginnen bzw. welchen Kollegen sie empfehlen solle. Es gebe also einen Bedarf dafür, die auf die Vertretung von Opferrechten spezialisierten Kollegen kenntlich zu machen. Sie sehe auch kein Problem in Bezug auf die Überschneidung mit anderen Fachanwaltschaften. Sie persönlich sei Familienrechtlerin, und sie wäre froh, wenn sie das Thema Gewaltschutz an Fachanwälte für Opferrechte abgeben könnte. Sozialrechtler würden sich ihrer Wahrnehmung nach wiederum nur selten mit dem Thema der Opferentschädigung befassen. Vor diesem Hintergrund habe ein Fachanwalt für Opferrechte eine besondere Daseinsberechtigung. Das Thema der Gebühren sollte in diesem Zusammenhang keinesfalls eine Rolle spielen. Zu bedenken gelte, dass der Kriterienkatalog im Ausschuss 1 erfolgreich verprobt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei es bedauerlich, dass gleichwohl immer wieder Einige ins Grübeln kämen (Stichwort: „Bauchgefühl“).

Prof. Gasteyer: Als er seinerzeit als junger Anwalt in ein kleines Frankfurter Büro eingetreten sei, sei er Zuarbeiter eines Namenspartners gewesen. Dann sei dieses Büro gewachsen und einige Kollegen seien für Gesellschaftsrecht zuständig gewesen. Ein paar Jahre später sei das Büro noch größer geworden und man habe argumentiert, dass die Mandanten nicht sagen, dass sie im Gesellschaftsrecht ein Problem hätten, sondern, dass sie aus der chemischen Industrie kämen und einen Industriepark umstrukturieren wollten. Die Aufregung sei groß gewesen, weil man sich ja klassisch juristisch ausgebildet gefühlt habe bzw. als Gesellschaftsrechtler. Warum erzähle er das? Der Fachanwalt sei nun mal auch ein Instrument, um sich in der Öffentlichkeit darzustellen. Insofern vermisse er in dieser Diskussion den unternehmerischen Impetus. Mit dem, was Herr Kollege Scharmer vorhin gesagt habe, sei er einer Meinung. Die Anwaltschaft müsse sich in der Tat wandeln. Er wolle deswegen auch diejenigen, die Hemmungen hätten, hier über ihren Schatten zu springen, Mut machen, genau das zu tun. Vor einiger Zeit habe er in seiner Familie ein Problem gehabt. Jemand, den er als Opfer empfand, habe ihn um Hilfe gebeten. Natürlich habe er zunächst an eine ihm bekannte Strafverteidigerin gedacht. Er sei dann aber doch nicht zu ihr gegangen, weil er wusste, dass sie zu einem erheblichen Teil im Wirtschaftsstrafrecht tätig sei. Er hätte sich jemanden gewünscht, der einerseits juristisch denken kann, andererseits aber auch die sonstigen Kompetenzen habe. Deswegen erkenne er sehr wohl den Bedarf auch aus Sicht des Mandanten. Mit dem Spezialisten habe die Satzungsversammlung bekanntlich gefremdelt. Dies wäre ein eher marktorientierter Weg gewesen, Bezeichnungen zu erfinden bzw. Arbeitsfelder zu kreieren. Nun sollte man stattdessen den Fachanwalt für Opferrechte schaffen.

Dr. Lemke-Küch: Sein berufliches Schicksal habe es so gewollt, dass er Fachanwalt für Sozialrecht und Strafrecht sei. Er sei zwar kein Opferanwalt, habe aber gleichwohl einiges für den Fachanwalt für Opferrechte übrig. Wenn Herr Kollege Kury sage, dass der Begriff des Opfers in der StPO und im StGB nicht auftauche, stimme das. Der Verletztenbegriff gehe viel weiter. „Verletzter“ sei auch der wegen eines Vermögensschadens Geschädigte, er sei aber nicht Opfer im Sinne der Fachanwaltschaft für Opferrechte. Deswegen habe der Ausschuss versucht, den Opferbegriff einzugrenzen.

Im Rahmen der Ausbildung zum Fachanwalt für Strafrecht spiele der Begriff des Opfers keine Rolle. Dort werde rein täterorientiertes Recht vermittelt. Ursprünglich sei ja auch geplant gewesen, den Fachanwalt für Strafverteidigung einzuführen. Dies nicht zu tun, sei womöglich ein Fehler gewesen. Nebenklageanwälte wollen häufig gar nicht so gern Fachanwalt für Strafrecht sein, und umgekehrt hätten viele Strafverteidiger selten oder nie Lust, eine Nebenklagevertretung zu übernehmen. Aus Sicht der Strafverteidiger seien Nebenklageanwälte natürliche Gegner wie der Staatsanwalt. Da gebe

es kaum Überschneidungen. Genauso wenig spiele in der Ausbildung zum Fachanwalt für Sozialrecht das Opfer eine wesentliche Rolle. Der Opferbegriff tauche auch im Katalog für Sozialrecht nicht auf. Wenn er sich überlege, dass man mit einem stark traumatisierten oder durch eine Angststörung geplagten Mandanten sprechen müsse, könnten dies Strafverteidiger sicherlich weniger gut als ein spezialisierter Opferrechtler. Auch der Sozialrechtler habe einen ganz anderen Fokus. Opferentschädigungsfälle spielten eine sehr untergeordnete Rolle im sozialgerichtlichen Bereich. Es gebe zwar den psychosozialen Prozessbegleiter, der eine ganz bestimmte Funktion habe, die nicht juristisch sein dürfe; aber genau das wäre ein Punkt, wo man sagen könne, dass man hierfür den Fachanwalt für Opferrechte brauche.

RA Hornung: Er rege folgenden Titel an: „Fachanwalt für Straf- und Opferrecht“.

RAin Heinicke: Auch aus ihrer Sicht sei es unzumutbar, dass ein Opfer gegebenenfalls mehrere Spezialisten aufsuchen müsse. Kern des anwaltlichen Berufsrechts dürfe nicht das eigene Interesse sein, sondern das Mandanteninteresse. Der Mandant interessiere sich nicht für Systemfragen, zudem habe es schon viele Systembrüche bei den Fachanwaltschaften gegeben. Für die betroffenen Mandanten sei die Beratung aus einer Hand dringend erforderlich. Auch aus anwaltlicher Sicht sei die Einführung des Fachanwalts für Opferrechte wichtig. Viele der klassischen Aufgabenbereiche der Anwaltschaft würden mittlerweile von der Übernahme durch Algorithmen bedroht. Im Bereich der Opferrechte sei der Anwalt mit seinen menschlichen Kompetenzen gefragt.

RAin Brede: Ursprünglich sei sie gegen die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte gewesen. Nun plädiere sie für dessen Einführung. Zunächst habe auch sie gedacht, dass für diese Fälle Familienrechtler oder Strafrechtler zuständig seien. Dann habe sie sich aber näher mit diesen Themen beschäftigt. Ein Opfer wolle nicht auf eine Vielzahl von Spezialisten treffen, sondern benötige einen einheitlichen Ansprechpartner. Für ein traumatisiertes Opfer sei es schlimm genug, einer einzigen Person von seinem Problem zu berichten und das Trauma auf diesem Weg erneut durchleben zu müssen. Daher sei sie für den Fachanwalt für Opferrechte. Anwälte, die auf anderen Gebieten arbeiten, würden übrigens auch nicht gefragt, was sie mit ihren Gebieten verdienen. Jeder Anwalt müsse frei entscheiden können, was er tun wolle. Nur reich werden wolle vielleicht auch nicht jeder. Sie bitte alle, dem Fachanwalt für Opferrechte dem Grunde nach zuzustimmen.

RA Kestel: Er sei kein Anhänger eines Fachanwalts für Opferrechte. In der bisherigen Diskussion sei ein Aspekt noch zu kurz gekommen. Die FAO sei keine Werbemittelverordnung. Im Vordergrund müsse die Qualitätssicherung stehen. Anwälte könnten die für Opfer relevanten Bereiche auch schon jetzt problemlos zusammenführen.

Dr. Wessels: Er danke für die anregende Diskussion und wolle nun zunächst ein **Meinungsbild** zu der Frage einholen, ob sich der Ausschuss 1 weiterhin mit den Kriterien für eine Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte befassen solle.

Der Ausschuss 1 soll sich weiterhin mit den Kriterien für eine Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte befassen.

(angenommen; dafür: 34, dagegen: 31, Enthaltungen: 2)

Dr. Greve: Im Namen des gesamten Ausschusses danke er für jeden einzelnen Beitrag. Das durchaus knappe Ergebnis spiegele die Diskussion und Meinungsbildung im Ausschuss 1 wider. Dem Ausschuss stehe nunmehr eine sehr schwierige Arbeit bevor. Der Ausschuss werde sich aber allergrößte Mühe geben, gegebenenfalls bereits im kommenden April einen tragfähigen Vorschlag zur Einführung

eines Fachanwalts für Opferrechte vorzulegen. Ab jetzt gehe es zumindest im Ausschuss 1 nur noch um die Frage des „Wie“.

3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Dr. Wessels: Der Ausschuss 2 habe seit der letzten Plenarsitzung ein Mal getagt. Er habe sich im Schwerpunkt mit der Frage befasst, ob bzw. inwieweit Verhaltenspflichten von Anwälten bei der Tätigkeit als Ombudspersonen in der BORA geregelt werden sollten.

Er bitte den Vorsitzenden des Ausschusses 2, Dr. Giesen, um einen Bericht aus seinem Ausschuss.

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe für heute noch keine konkreten Beschlussvorlagen erarbeitet, weil die nötigen Abstimmungen im AS 2 noch nicht abgeschlossen seien. Die bisherigen Diskussionen im Ausschuss 2 lassen sich den Protokollen über die 5. Sitzung des Ausschusses 2 am 06.02.2017 (SV-Mat. 13/2017) und über die 6. Sitzung des Ausschusses 2 am 25.09.2017 (SV-Mat. 36/2017) entnehmen.

Bei der Frage, ob bzw. wie § 3 Abs. 1 Satz 1 BORA im Hinblick auf den Verweis auf die §§ 45, 46 BRAO a.F. an die Neufassung der §§ 46 - 46c BRAO n.F. angepasst werden müsse, habe sich der Ausschuss 2 noch keine abschließende Meinung gebildet, da das Votum des Berichterstatters Dr. Haselbach noch ausstehe.

Auch die Neufassung des § 27 Abs. 2 BRAO mit der Möglichkeit der Einrichtung weiterer Kanzleien oder weiterer Zweigstellen werfe die Frage auf, ob § 5 BORA hieran anzupassen sei. Alternativ sei in der Diskussion die Frage aufgeworfen worden, ob § 5 BORA nicht generell gestrichen werden sollte, weil er möglicherweise nur Selbstverständlichkeiten beinhaltet. Allerdings sei § 5 BORA bisher meist dahin verstanden worden, dass er die Voraussetzungen definiere, unter denen eine förmliche Zustellung mittels Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde ermöglicht werden müsse. Hierzu gebe es eine Arbeitsgruppe mit RAin Doppler, RA Hornung und RA Scharmer, deren Ergebnisse noch ausstünden.

Der neue § 43e BRAO zur Konkretisierung der Verschwiegenheitspflicht bei Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern falle hingegen in die Kompetenz des Ausschusses 6 der 6. Satzungsversammlung.

Weiterhin habe sich der Ausschuss 2 der Frage gewidmet, ob der Rechtsanwalt als Ombudsperson bei Whistleblower-Systemen einer besonderen Regelung in der BORA bedürfe. Derartige Hinweisgebersysteme seien zum Teil freiwillig installiert oder aufgrund des Corporate Governance Kodex mehr oder weniger freiwillig errichtet, zum Teil aber auch sogar gesetzlich angeordnet, z. B. im Bereich der Banken und Versicherungen. Wenn solche Whistleblower-Systeme vom Staat und/oder den Unternehmen gewünscht würden, sei die Anonymität des Hinweisgebers eine entscheidende Voraussetzung, denn Whistleblower seien in der Regel Insider und fürchteten berufliche Repressalien, wenn ihre Identität bekannt würde. Das sei die eine Seite der Medaille, aber auf der anderen Seite müsse man auch berücksichtigen, dass Whistleblower-Systeme zur grundlosen Denunziation missbraucht werden könnten, gegen die sich der Denunzierte nur schwer wehren könnte.

Der Aufgabenumfang solcher Whistleblower-Systeme sei sehr unterschiedlich. Gehe es nur um das Sammeln von Hinweisen, könnten dies auch nichtanwaltliche Dienstleister oder technische Systeme erledigen. Das sei keine klassische anwaltliche Tätigkeit. Andererseits sei es gut und richtig, dass

meist Rechtsanwälte als Ombudspersonen bestellt würden, denn nur der Rechtsanwalt habe diese besondere Vertrauensstellung inne.

Erstrecke sich der Auftrag aber auch auf Auswertung, Filterung, Beratung und Bewertung solcher anonymer Hinweise, handele es sich wohl um klassische Anwaltstätigkeit. Im Hinblick auf Überschneidungen mit der Problematik unternehmensinterner Ermittlungen durch Anwaltskanzleien sei klarzustellen, dass diese Problematik nicht im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses 2 gestanden habe. Hierbei handele es sich um ein besonderes Spannungsfeld, welches weder in der – noch uneinheitlichen – Rechtsprechung noch in der Literatur hinreichend dogmatisch aufgearbeitet worden sei. Auf wenige Problempunkte gehe er sogleich ein.

Ob die Tätigkeit einer Rechtsanwältin als Ombudsfrau in Hinweisgebersystemen überhaupt anwaltliche Tätigkeit sei, sei intensiv diskutiert worden. Klar sei nur, dass die Identität des Whistleblowers unbedingt geheim gehalten werden müsse. Denn ohne rechtssichere Garantie der Anonymität eines Hinweisgebers funktioniere das ganze Whistleblower-System nicht. Bei der Übermittlung von vermeintlich kompromittierenden Unterlagen an die Ombudsfrau hätten die Probleme aber erst richtig angefangen: Sind diese Unterlagen vom Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO oder vom Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO erfasst? Der Whistleblower wolle ja gerade Missstände im Unternehmen aufdecken und stelle die vermeintlich kompromittierenden Unterlagen gerade nicht zu dem Zweck zur Verfügung, dass sie geheim bleiben und vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden geschützt sein sollen. Das Gegenteil sei der Fall, denn der Whistleblower wolle die Missstände aufdecken. All dies spreche gegen ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO bei der Ombudsfrau, die vom Unternehmen gerade zur Aufdeckung von Missständen installiert wurde und nicht zur Verdeckung von Missständen. Davon zu unterscheiden sei aber das Interesse des Hinweisgebers an seiner persönlichen Anonymität.

Berufsrechtlich gesehen sei die Rechtslage überaus kompliziert: Mandant der Ombudsperson sei das Unternehmen, welches sie zur Aufklärung von Missständen beauftragt habe und auch bezahle. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO müsste der Rechtsanwalt als Ombudsperson alle Dokumente, die er für seinen Mandanten erhalten habe, seinem Auftraggeber – dem Unternehmen – auf Verlangen herausgeben. Das widerspreche allerdings seiner Funktion als Ombudsperson, denn die Herausgabepflicht betreffe auch die Identität des Übergebers von Dokumenten. Genau das solle aber durch die Installierung eines Ombudsmanns ausgeschlossen werden. Der Ausschuss 2 gehe nach vorläufiger Bewertung davon aus, dass die Herausgabepflicht nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO vertraglich abdingbar sei und dass dies auch bei der Installierung von RAen als Ombudspersonen (explizit oder implizit?) geschehe. Denn ohne Verzicht auf die Rechte aus § 50 BRAO sei ein Whistleblower-System mit RAen als Ombudsperson überhaupt nicht denkbar.

Die vorstehende, zu § 50 BRAO geschilderte, Fragestellung könnte den Eindruck erwecken, dass stets das Unternehmen, welches einen Rechtsanwalt als Ombudsmann beauftrage, der (einzige?) Mandant des Rechtsanwalts sei. Das sei aber keineswegs sicher, denn der Auftraggeber und Bezahler eines Rechtsanwalts müsse nicht auch zwangsläufig dessen Mandant sein, denn beispielsweise beauftrage und bezahle auch die Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt, ohne deshalb Mandant zu sein.

Es handele sich beim Rechtsanwalt als Ombudsperson um ein Dreiecksverhältnis: Der Ombudsmann werde vom Unternehmen engagiert und bezahlt, damit er gerade die Hinweise des anonymen Whistleblowers weiterleite, ohne dessen Identität preis zu geben. Mangels vertraglicher Beziehung zum Ombudsmann könne der Whistleblower wohl auch nicht als dessen Mandant angesehen werden.

Deshalb stellten sich folgende Fragen: Welchen gesetzlichen Schutz vor Preisgabe von Geheimnissen hat der Whistleblower, wenn er nicht Mandant des Ombudsmannes ist? Handelt es sich um einen Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung für Dritte – den Whistleblower? Welche Aufklärungspflichten treffen den als Ombudsmann eingesetzten Rechtsanwalt, wenn Erwartungen in seine Vertraulichkeit geweckt werden, die mangels Schutzes durch die §§ 53, 97 StPO nicht zu erfüllen sind?

Daran schließe sich die weitere Frage an, ob es bei gleicher Funktion als Ombudsperson richtig sein könne, das Schutzniveau des Whistleblowers nur deshalb höher zu bewerten, weil die Ombudsperson zufällig ein Rechtsanwalt sei und nicht lediglich ein „normaler“ Dienstleister. Hier könnte man eine Parallele zum Mediator ziehen, der ja auch nicht zwingend Rechtsanwalt sein müsse. Der Mediator habe aber eine besondere Vertraulichkeitspflicht nach § 4 Mediationsgesetz unabhängig von seiner beruflichen Einordnung als Berufsgeheimnisträger oder als „normale“ Mediatorenperson statuiert.

Es gebe also viele Fragen, die noch im Detail zu analysieren seien. Allerdings sei – ungeachtet der hohen praktischen Relevanz derartiger Hinweisgebersysteme – noch nicht abzusehen, ob die Diskussion im Ausschuss 2 zu konkreten Regelungsvorschlägen in der BORA führen werden. Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses 2, bestehend aus RA Dietzel, RAin Holloch, RAin Meichsner, RAin Dr. Offermann-Burckart und RAin Rick, widme sich diesen Fragen. Er hoffe, dass erste Ergebnisse auf der nächsten Sitzung des Plenums der 6. Satzungsversammlung am 16.04.2018 vorgestellt werden könnten.

Dr. Wessels dankt Dr. Giesen für seinen instruktiven Vortrag über die Arbeit des Ausschusses 2. Das neue Tätigkeitsfeld von Rechtsanwälten als Ombudspersonen von Unternehmen beweise, dass die Anwaltschaft durchaus auf Marktveränderungen reagieren könne. Die Frage, ob Rechtsanwälten als Ombudspersonen in einem Hinweisgebersystem die Rechte aus §§ 53, 97 StPO zustünden, erinnere ein wenig an die – allerdings völlig anders gelagerte – Problematik, ob Steueranwälte legale – wohl gemerkt: legale, nicht illegale – Steuervermeidungsmodelle vorab den Steuerbehörden melden sollten. Wortmeldungen zum Bericht von Dr. Giesen sehe er keine und Abstimmungsbedarf bestünde ebenfalls nicht, da der Ausschuss 2 keine konkreten Anträge in das Plenum der 5. Sitzung der 6. Satzungsversammlung eingebracht habe.

4. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

Dr. Wessels: Der Vorsitzende des Ausschusses 3, Herr Kollege Schons, habe sich für die heutige Sitzung entschuldigt. Er habe ihn gebeten, dem Plenum mitzuteilen, dass der Ausschuss im Berichtszeitraum nicht getagt habe und es insofern nichts Berichtenswertes gebe.

5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Dr. Wessels: Der Ausschuss 4 habe am 18.05.2017 getagt. Der Vorsitzende des Ausschusses 4, Dr. von Wedel, habe sich entschuldigt, die Sitzung bereits verlassen zu haben. Er habe ihn gebeten, dem Plenum mitzuteilen, dass es seit der letzten Plenarsitzung nichts Berichtenswertes gebe. Dr. von Wedel habe bei der letzten Plenarsitzung über die Themen, mit denen sich der Ausschuss derzeit befasst, berichtet. Mit diesen Themen beschäftige sich der Ausschuss weiterhin und werde bei der nächsten Plenarsitzung über mögliche Fortschritte berichten.

Dr. Greve: Der Ausschuss habe sich in seiner letzten Sitzung insbesondere mit der Frage eines möglichen Regelungsbedarfs in Deutschland hinsichtlich des Code of Conduct des CCBE und des

derzeit vom CCBE erarbeiteten Model Code of Conduct beschäftigt. Es sei von einem Kollegen der RAK München angeregt worden zu prüfen, ob Handlungsbedarf bezüglich § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA bestehe. Dieser sehe für eine Ausnahme von dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen vor, dass sowohl die betroffenen Mandanten mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden sein müssten als auch, dass dem keine Belange der Rechtsordnung entgegenstünden. Die Belange der Rechtsordnung und die Überlegungen dazu hätten sich beim Berufsgericht und in der Beratung der Kollegen durch die Rechtsanwaltskammer als schwer vermittelbar erwiesen. Eine klarere Formulierung könnte eventuell Abhilfe verschaffen.

Es sei von dem Kollegen ferner angeregt worden, die notwendigen Grundlagen zu erörtern, um die CCBE Berufsrechtsregeln in die BORA einfließen zu lassen. Es sei für die europäischen Kollegen schwer nachzuvollziehen, dass verfassungsrechtliche Probleme dem entgegenstünden. Ferner sollte denjenigen, die im europäischen Umfeld das Berufsrecht für weitgehend entbehrlich halten würden oder es zurückstutzen wollen, keine Argumente geliefert werden. Der Ausschuss werde bei seiner nächsten Sitzung diese Fragen erörtern und auf der nächsten Plenarsitzung berichten.

Dr. Wessels: Der Versammlungsrat habe in seiner gestrigen Sitzung besprochen, dass bei der Satzungsversammlung zukünftig wieder ein größerer Fokus auf europäische Themen gelegt werden sollte. Er rege deshalb an, den Ausschuss 4 zu bitten, mehr über europäische Themen zu berichten, insbesondere mit Blick auf einen möglichen Regelungsbedarf und eine weitere Bearbeitung in den anderen Ausschüssen der Satzungsversammlung. Er werde diesbezüglich Rücksprache mit Dr. von Wedel halten, vorausgesetzt die Satzungsversammlung stimme dieser Anregung zu. Er stelle fest, dass es keine Gegenstimmen gegen diesen Vorschlag gebe.

6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Dr. Wessels: Da der Vorsitzende des Ausschusses 5, Dr. Wagner, heute verhindert sei, bitte er die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses 5, RAin Wolf, um einen Bericht aus diesem Ausschuss.

RAin Wolf: Vor dem Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber dazu entschlossen habe, der Satzungsversammlung auch weiterhin keine Satzungscompetenz zuzubilligen, gebe es zurzeit nichts Neues aus dem Ausschuss zu berichten. Es seien auch keine anderen Themen an den Ausschuss herangetragen worden.

7. Zeit und Ort der 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Die 6. Sitzung der 6. Satzungsversammlung werde am 16.04.2018 im Hotel Pullman Schweizerhof Berlin stattfinden.

Münster, 09.01.2018

gez. i.V. RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

Markt Diedorf, 08.01.2018

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin